

Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 10.

Stuttgart, am 2. September 1936.
Kriegsbergstraße 30/II.

An alle reichsdeutschen Sektionen!

Betr.: Reiseverkehr nach Oesterreich — Devisenbeschaffung.

Mit Runderlaß Nr. 128/36 D. St. vom 31. August 1936 hat uns die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mitgeteilt:

- Ue. St.
- Für Mitglieder des D. u. Oe. A. V. sowie deren Ehefrauen und mj. Kinder ist ein bestimmtes beschränktes Kontingent von öst. Zahlungsmitteln für Reisen nach Oesterreich zur Verfügung gestellt worden.
 - Obgenannte sind (im Rahmen dieses Kontingentes) bei Zuteilung von Zahlungsmitteln bevorzugt zu behandeln, wenn sie die Mitgliedskarte und ein Empfehlungsschreiben der Sektion vorweisen.
 - Der Höchstbetrag der Zuweisung kann RM. 250.— betragen. Doch wird gebeten, „mit Rücksicht auf das geringe für 1936 zur Verfügung stehende Kontingent die Sektionen zu veranlassen, daß die Beträge für Reisen von Mitgliedern des D. u. Oe. A. V. möglichst niedrig festgesetzt werden.“
In der Regel sollte von einem Höchstbetrag von RM. 150.— ausgegangen werden.
 - Als die unter b) genannten Empfehlungsschreiben werden nur die vom Verwaltungsausschuß ausgegebenen Vorbrudrucke anerkannt.
 - Anträge von Mitgliedern sind mit den bei b) genannten Beilagen bei den Ausgabestellen für Reisezahlungsmittel einzureichen.
 - Der Verwaltungsausschuß wird beauftragt, diese Anweisungen durchzuführen.

In Ausführung dieser Bestimmungen bitten wir alle reichsdeutschen Sektionen folgendes gewissenhaft und genauestens zu beachten:

- Als Mitglieder gelten auch Jungmänner und Jugendgruppenangehörige.
- Das uns zur Verfügung stehende Kontingent an Zahlungsmitteln ist verhältnismäßig gering und muß bis Ende 1936 (Weihnachten!) reichen. Es muß daher von der Disziplin der Mitglieder und dem Gemeinfinn aller dringend erwartet werden, daß nicht mehr Zahlungsmittel angefordert und von der Sektion empfohlen werden, als unbedingt nötig.
- Der Bedarf an Zahlungsmitteln richtet sich in der Hauptsache nach der Dauer des Aufenthaltes in Oesterreich. Je Tag dürfen RM. 5.— bis RM. 10.— (als Höchstgrenze) empfohlen werden, doch bitten wir, sich möglichst an der Untergrenze zu halten.

Ältere Mitglieder verdienen den Vorzug vor jüngeren; bei Neueingetretenen empfehlen wir größere Zurückhaltung als bei langjährigen, treuen Mitgliedern usw. Unterschiede, ob Allein- oder Familien- oder Gruppenreisen vorgenommen, ob Daueraufenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden, sind zu berücksichtigen usw.

Es liegt im dringendsten Interesse aller Mitglieder des D. u. Oe. A. V., daß diese Richtlinien strengstens gehandhabt werden, wenn wir vermeiden wollen, daß das Kontingent vorzeitig, besonders vor den Weihnachtsurlauben, erschöpft ist und weitere Reisen dann für alle unmöglich werden.

- Für die „Empfehlungen“ dürfen nur die Vorbrudrucke verwendet werden, welche Ihnen anschließend besonders zugehen. Der einzusetzende Betrag (in der Regel höchstens RM. 150.—) errechnet sich aus obigen zu 3. genannten Darlegungen, ebenso die Frist.

Zu jedem Monatsende, erstmals zum 1. Oktober 1936, muß dem Verwaltungsausschuß von jeder Sektion eine Liste der beantragten Einzelbeträge mit Name, Dauer der Reise, Betrag vorgelegt werden.

- Um haushalten zu können, ist es unmöglich, das uns verfügbare Kontingent beliebig in Anspruch nehmen zu lassen. Es mußte daher auf die einzelnen Monate und die einzelnen Sektionen aufgeteilt werden.

Demgemäß können wir den Mitgliedern Ihrer Sektion für den Monat September 1936 aus dem Alpenvereinskontingent

RM. 300.—

zur Verfügung stellen.

Wir bitten dringend, dies nicht zu überschreiten. Wenn das Kontingent nicht beansprucht wird, ist uns dies mitzuteilen, damit wir die Oktoberquote entsprechend erhöhen können.

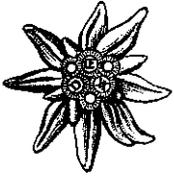
Das Kontingent für die Monate Oktober ff. wird rechtzeitig besonders mitgeteilt.

- Mitgliedern, die aus diesem Kontingent nicht oder nicht entsprechend berücksichtigt werden können, steht es frei, ohne Beanspruchung der bevorzugten Zuweisung als A. V. Mitglied auf gewöhnlichem Wege die Zuweisung zu beantragen.
- Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (dzt. RM. 10.—) wird durch diese Einrichtungen nicht berührt, wodurch z. B. auch der Wochenendverkehr ohne weiteres möglich ist.

Mit alpinem Gruß

Verwaltungsausschuß des D. u. Oe. A. V.

gez.: Dr. Weiß.



Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 11.

Stuttgart-N, 25. September 1936.
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

An alle reichsdeutschen Sektionen!

Betr.: Reisezahlungsmittel.

Rundschreib Nr. 128/36 D. St. vom 31. August 1936 der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung.
Ue. St.

Das im Monat **Oktober** Ihrer Sektion zur Verfügung stehende Devisen-Kontingent entspricht dem Gegenwert von
RM. 150.—

Sie erhalten gleichzeitig als Drucksache Formblätter für Empfehlungsschreiben, deren **Restvorräte vom September zuerst zu verbrauchen sind.**

Seit Einführung dieser Zuteilung von Reisezahlungsmitteln haben wir verschiedene Wahrnehmungen gemacht, die uns veranlassen, auf folgendes ganz besonders aufmerksam zu machen:

1. Das Kontingent darf keinesfalls überschritten werden.
2. Die von einigen Sektionen im September erübrigten Beträge sind in obigem Oktober-Kontingent bereits eingerechnet, ebenso etwaige Vorauszuteilungen. Sie dürfen also nicht mehr gesondert verteilt werden.
3. Möglichst alle ansuchenden Mitglieder sollen berücksichtigt werden. Dementsprechend sind Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zuzuweisen. Je Tag sollen daher möglichst nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als RM. 10.—, empfohlen werden. Wenn auch eine Höchstgrenze von RM. 250.— je Ausreise vorgesehen ist, so sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je RM. 150.— zuteilt werden. Jungmännern und Angehörige der Jugendgruppen sind wie Mitglieder zu behandeln. Ältere Mitglieder verdienen den Vorzug vor jüngeren; bei Neueingetretenen empfehlen wir größere Zurückhaltung als bei langjährigen, treuen Mitgliedern. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Allein- oder Familien- oder Gruppenreisen vorgenommen werden, ob Dauer- oder Aufenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden.
4. Die Beschaffung von Reisezahlungsmitteln soll nicht als Werbemittel zur Gewinnung neuer Mitglieder verwendet werden.
5. Die dem D. u. Oe. A. V. zuteilten Mittel gelten nur für touristische Reisezwecke. Für Verwandtenbesuche und dergl. werden vom D. u. Oe. A. V. Empfehlungen nicht ausgestellt. Sie können auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens beantragt werden.
6. Bei Beschaffung der Zahlungsmittel ist folgender Vorgang innezuhalten:
 - a) Die Empfehlungsschreiben sind entsprechend Punkt 3 unter Beachtung des Vordruckes auszufüllen und das Nichtzutreffende zu streichen. Unbedingt muß für jeden Antragsteller ein gesondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Banken und Reisebüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsschreiben als die vom Hauptauschuß ausgegebenen anzuerkennen. Die Banken sind davon verständigt durch das Rundschreiben Nr. 127 der „Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe im Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ vom 3. September 1936, Ziff. 2a betr. Reiseverkehr nach Oesterreich.
 - b) Ausgabestellen für Zahlungsmittel sind Reisebüros und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, nicht der Hauptauschuß. Einsendung der Empfehlungsschreiben an den Hauptauschuß ist zwecklos und bedeutet nur Zeitverlust.
 - c) Bei den unter 6 b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen: 1. Reisepaß, 2. Empfehlungsschreiben des Hauptauschusses, 3. gültige Mitgliedskarte.
- Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Oesterreich ist zwar erlaubt, aber nicht empfehlenswert.
- d) Bei der Zuteilung seitens der unter 6 b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von mindestens einer Woche gerechnet werden.
7. Die Verteilung des Kontingents innerhalb der Höchstgrenze von RM. 250.— bzw. RM. 150.— ist ausschließlich Sache des D. u. Oe. A. V. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflußnahme auf die Verteilung des Kontingents nicht zu.
8. Bis zum **20. Oktober 1936** ist dem Verwaltungsausschuß über die Verwendung des Oktober-Kontingents zu berichten an Hand einer Liste, die folgende Angaben enthält: Nr., Name des Mitglieds, für das ein Empfehlungsschreiben ausgestellt wurde, empfohlener Betrag, Dauer der Reise.
Nur nach Vorlage dieser Abrechnung kann ein November-Kontingent zuteilt werden.
9. Weitere Vordrucke für Oktober erhalten die Sektionen nur auf Bestellung und nur gegen Nachweis der Verwendung der bisher erhaltenen Formblätter.
10. Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (derzeit RM. 10.—) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch z. B. auch der Wochenendverkehr ohne weiteres möglich ist. Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Oesterreich ist jedoch erheblicher Kursverlust verbunden, so daß empfohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Sämtliche österreichischen Fahrkarten, auch ermäßigte, können und sollen bereits im Reich gelöst werden.

Mit deutschem Bergsteigergruß

Verwaltungsausschuß des D. u. Oe. A. V.

gez.: Dr. Weiß.